

Drei-Punkte-Positionspapier der Landesinnung Bayern für Orthopädietechnik

- zu Ausschreibungen nach § 127 SGB V
- zur Ausweitung der geplanten Strafbarkeit bei der unzulässigen Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten nach § 128 SGB V
- zum unzulässigen Einsatz externer Hilfsmittelgutachter

Ausschreibungen nach § 127 SGB V

Bei Ausschreibungen der Krankenkassen insbesondere über

- handwerklich individuell gefertigte Hilfsmittel
- Hilfsmittel mit einem hohen Dienstleistungsanteil
- Leistungen, für die explizit in der Ausschreibung trotz Sachleistungsprinzip eine Aufzahlung durch die Versicherten zugelassen wird (siehe DAK-Ausschreibung zur Produktgruppe 18 - Rollstühle)

sowie bei unwirtschaftlichen Vertragsabsichten und –angeboten, die kalkulatorisch nicht darstellbar und nachvollziehbar sind, sehen wir die folgenden Gefahren in der Patientenversorgung:

- deutlicher Qualitätsverlust in der Versorgung bedürftiger Patienten
- die betroffenen Patienten müssen über Aufzahlungen die Zeche zahlen
- Existenzgefährdung unserer Handwerksbetriebe und Zerstörung der dazu gehörenden Versorgungsstruktur insbesondere im ländlichen Bereich

Ausweitung der geplanten Strafbarkeit bei der unzulässigen Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten nach § 128 SGB V

Bei der unzulässigen Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten nach § 128 SGB V und dem geplanten Gesetzentwurf zum Straftatbestand „Bestechlichkeit im Gesundheitswesen“ fallen Personen, die z. B. als Verantwortliche von Pflegeheimen oder Krankenhäusern auf der Nehmerseite stehen, nicht darunter und würden den geplanten Straftatbestand nicht erfüllen.

Wir regen hierzu an, diesen Personenkreis im vorgelegten Entwurf des Straftatbestandes ebenfalls mit aufzunehmen.

Einsatz externer Hilfsmittelgutachter

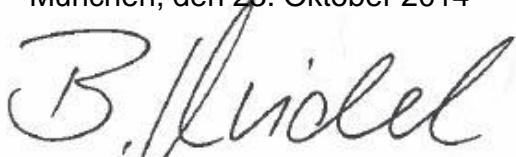
Das Bundesversicherungsamt hält den Einsatz externer Hilfsmittelgutachter in Ermangelung einer rechtlichen Befugnis und datenschutzrechtlich für unzulässig.

Die Landesinnung Bayern schließt sich dieser Auffassung vollumfänglich an und fordert, den unzulässigen Einsatz von externen Hilfsmittelgutachtern gegenüber den Kassen zu ahnden.

Bei medizinischen Fragestellungen, die sich im Rahmen der leistungsrechtlichen Prüfung durch die Krankenkasse ergeben, kann der MDK nach § 275 SGB V zur Begutachtung und Beratung einbezogen werden.

Auf Grund der vorhandenen eindeutigen und ausreichenden Rechtsgrundlage sehen wir weder Handlungsbedarf noch Notwendigkeit, den unzulässigen Einsatz von externen Hilfsmittelgutachtern einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

München, den 23. Oktober 2014



Bodo Schrödel
Landesinnungsmeister



Michael Miller
Geschäftsführer